



Statuten

Kleingartenverein Siebenhirten



Hinweise

- Die Gartenordnung des Kleingartenvereins Siebenhirten ist Bestandteil dieser Statuten.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- Sämtlicher Schriftverkehr der Vereinsleitung an Mitglieder kann auch in elektronischer Form übermittelt werden, sofern damit die einzelnen Mitglieder erreicht werden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
2. Zweck und Ziele des Vereins	3
3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks	3
4. Mitgliedschaft.....	4
5. Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
6. Beendigung der Mitgliedschaft	5
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
8. Die Organe des Vereins	8
9. Die Generalversammlung.....	8
10. Der Aufgabenkreis der Generalversammlung.....	12
11. Die Vereinsleitung (Vorstand)	13
12. Der Aufgabenkreis der Vereinsleitung	14
13. Besondere Aufgaben bestimmter Vorstandsmitglieder	14
14. Die Rechnungsprüfer	15
15. Baukaution	15
16. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.....	16
17. Auflösung des Vereins	17



1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Siebenhirten“ mit Sitz Ketzergasse 106/99, 1230 Wien und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf die seinen Namen tragende Kleingartenanlage mit den Gruppen I (Ketzergasse 104 – 108) und II (Kellerberggasse 4).
- 1.2 Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, dies jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Kleingärtner und im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten sich in der seinen Namen führenden Kleingartenanlage befinden.

Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:

- 2.1 Die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen, Aufschließungswege und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen, dies im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer oder Generalpächter.
- 2.2 Die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten.
- 2.3 Die Unterstützung der Mitglieder bei Fragen, welche die Kleingartenparzelle betreffen.
- 2.4 Die Schaffung und die Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benützbarer Wege und deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung u.a.m.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.2 und 2.3 aufgezählten Maßnahmen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 3.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Kleingärtner. Beitrittsgebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird. Von der Beitrittsgebühr ausgenommen sind lediglich
 - Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder ein Wahlkind des aktuellen Unterpächters im Zuge einer Pachtüberschreibung oder -fortsetzung.
 - Ehegatten oder Lebensgefährten eines ordentlichen Mitglieds, unabhängig davon, ob diese Mitpächter sind.Pro Kleingartenparzelle wird nur ein Mitgliedsbeitrag verrechnet.



- 3.2 Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen; Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Erträge aus Veranstaltungen.
- 3.4 Anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder sowohl zu den Kosten der von der Generalversammlung oder der Vereinsleitung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur als auch zu den laufenden Kosten des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Die Wertbeständigkeit von Mitgliedsbeitrag, Beitrittsgebühr und Baukaution gilt als vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria verlautebare Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße dient die für Dezember 2018 verlautebare Indexzahl (= 106,3). Die Neuberechnung erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresabrechnung letzten verlautebaren Indexzahl. Schwankungen nach oben oder unten bis 3% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die letzte verlautebare Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung von Mitgliedsbeitrag, Beitrittsgebühr und Baukaution als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen und danach auf einen Euro kaufmännisch zu runden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Statuten (September 2022) gelten folgende Kostensätze:

- Mitgliedsbeitrag: € 70,-
- Beitrittsgebühr: € 2.800,-
- Baukaution: € 3.000,-

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede physische Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des Vereins gelegenen Kleingartenparzelle auf Unterpacht begründete, dauernde Nutzungsrechte erlangt hat. Auch deren Ehegatten oder Lebensgefährten können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, unabhängig davon, ob diese Mitpächter sind.
- 4.2 Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung oder Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.



5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung auf schriftlichen Antrag des Aufnahmewerbers.
- 5.2 Aufnahmeanträge von Kleingärtnern, denen Unterpachtrechte an Kleingärten übertragen worden sind oder die in bestehende Unterpachtverträge eingetreten sind, können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 5.3 Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen entoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf folgende Arten beendet werden:

- 6.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.
- 6.2 Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebenso wenig wird davon die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten des verstorbenen Einzelpächters oder Unterpächters berührt, wenn er das Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt.
- 6.3 Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens!) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin (31.12. des Folgejahres) wirksam.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss hat die Vereinsleitung dem auszuschließenden Mitglied den beabsichtigten Ausschluss unter genauer Bezeichnung der geltend gemachten Ausschließungsgründe mit der Aufforderung, dazu innerhalb einer Frist von zumindest 14 Tagen Stellung zu nehmen, schriftlich bekanntzugeben.
Wird der Ausschluss beschlossen, so ist dieser unter Angabe der konkreten Gründe dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen ab Zustellung mit Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung anfechten. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses, sei es, dass er unangefochten bleibt, sei es durch Entscheidung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung oder Entscheidung durch das ordentliche Gericht, ruht die Vereinsmitgliedschaft.
- 6.5 Die Vereinsmitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitglieds an dem von ihm genützten Kleingarten - aus welchem Grund auch immer - aufgelöst werden. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht.
- 6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.



- 6.7 Die Beendigung der Mitgliedschaft durch die Vereinsleitung ist zulässig und erfolgt ohne gesonderten Beschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins werden dadurch nicht berührt. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auf Verlangen ein Exemplar der Vereinssatzungen zu erhalten, die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen worden sind, zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die entsprechenden Nutzungs- und Teilnahmerechte juristischer Personen, die ordentliche Mitglieder sind, bedürfen besonderer Vereinbarung zwischen diesen und der Vereinsleitung. Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem mit dem Generalpächter abgeschlossenen Unterpachtvertrag und in allen Fällen unter Beachtung der in der Gartenordnung enthaltenen Regelungen.
- 7.2 In den Vereinsversammlungen, insbesondere in der Generalversammlung, entfällt auf jeden Kleingarten eine Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes.
Das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, haben alle ordentlichen Mitglieder. Juristischen Personen steht kein passives Wahlrecht zu.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- 7.4 Jedes Mitglied hat die Pflicht, einer Einladung der Vereinsleitung bzw. des Vereinsschiedsgerichts nachzukommen.
- 7.5 Die statutengemäß beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, an den Landesverband, an den Zentralverband der Kleingärtner und an die Bezirksorganisationen, sowie die Umlagen, Gebühren (z.B. Beitrittsgebühren) und im Interesse des Vereines erforderlichen Beitragsleistungen sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen und Teilbeträgen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehestmöglich gegenüber den Mitgliedern abzurechnen.
Es obliegt der Vereinsleitung, ob und in welcher Frequenz Teilbeträge (z.B. für Wasser / Abwasser) verrechnet werden, die Berechnung des Teilbetrags erfolgt jedenfalls auf Basis des individuellen Vorjahresverbrauchs einer Kleingartenparzelle.



- 7.6 Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung des Vereins und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Vereinsorgane ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen. Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern z.B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu dulden, mitzufinanzieren und auch sonst nach Kräften zu unterstützen.
- 7.7 Die vorübergehende Nutzung einer Kleingartenparzelle durch eine andere Person kann die Vereinsleitung nach schriftlichem Antrag gestatten, sofern der Generalpächter dem ebenfalls zustimmt.
Hinweis: Wenn ein Einzel- und Unterpächter seinen Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht bestimmungsgemäß verwendet, setzt er einen Grund zur Kündigung des Unterpachtvertrags nach § 12 Abs 2 lit d KIGG!
- 7.8 Wenn es das allgemeine Interesse der im Verein vereinigten Kleingärtner erfordert, Flächenänderungen an den zur Nutzung überlassenen Kleingärten vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Parzelle nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch der Grundeigentümer bzw. Generalpächter dieser Maßnahme zugestimmt haben.
- 7.9 Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten durch Organe der Vereinsleitung oder durch die von dieser dazu beauftragten Personen aus wichtigen Gründen nach Voranmeldung zu gestatten, bei Gefahr im Verzug jederzeit. Die Vereinsleitung ist berechtigt, Kleingärten, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des nutzungsberechtigten Mitglieds durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Wasserschacht angebrachten Wasserzähler abzulesen, oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen der Kleingärten der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Kleingärten Wasserschächte zu errichten oder zu belassen, die der Aufnahme von Absperrvorrichtungen und Wasserzählern dienen. Der Übergang der Verantwortlichkeitsbereiche von der Vereinswasserleitung zur Haus- und Gartenwasserleitung befindet sich unmittelbar nach dem in Fließrichtung noch vor dem Wassersubzähler angebrachten Absperrventil. Der Verantwortlichkeitsbereich vom Gemeinschaftskanal zum Hauskanal befindet sich an jener Stelle, an der der Hauskanal in den Gemeinschaftskanal mündet.
- 7.10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung aller aus gemeinsamen Mitteln finanzierter und für alle Mitglieder benützbarer Vereinsanlagen und -einrichtungen auch mit persönlichen Arbeitsleistungen beizutragen. Beteiligt sich ein Mitglied an solchen Arbeiten nicht und stellt es auch keine geeignete Ersatzarbeitskraft bei, so ist es verpflichtet, angemessenen Arbeitersatz in Geld zu leisten.



- 7.11 Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Dies trifft auch bspw. für die auf dem Kleingarten des Mitglieds errichteten Teile der Außenumfriedung der Kleingartenanlage zu, die nicht geöffnet oder sogar mit Toren versehen werden darf, um etwa zusätzliche Zugänge zum Bereich außerhalb der Kleingartenanlage (z.B. zum öffentlichen Gut!) zu schaffen.
- 7.12 Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen, Briefkastenanlagen und Energie- bzw. Datenleitungen, auch auf ihren Kleingartenparzellen vom Verein hergestellt und erhalten werden können.
- 7.13 Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht.

8. Die Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
 - Die Vereinsleitung (Vorstand)
 - Die Rechnungsprüfer
 - Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)
- 8.2 Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Funktionsgebühren kann nur die Generalversammlung bewilligen. Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.
- 8.3 Vereinsleitung und Rechnungsprüfer werden durch Wahl auf die Dauer von 4 Jahren in ihre Funktionen bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten Sonderbestimmungen (s. Pkt. 11.8).
- 8.4 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.

9. Die Generalversammlung

Ist das oberste willensbildende Organ des Vereins.

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jährlich stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dazu von der Vereinsleitung oder von den Rechnungsprüfern oder von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann stattzufinden.



- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den von ihnen der Vereinsleitung zuletzt angegebenen Zustelladressen einzuladen. Außerdem ist eine für alle Mitglieder bestimmte Einladung unter Beachtung derselben Frist an den Anschlagtafeln kundzumachen. Diese Form der generellen Einladung ersetzt die Wirksamkeit der individuellen schriftlichen Ladung in all jenen Fällen, in denen die rechtzeitige Ladungszustellung an das Mitglied aus Gründen unterblieben ist, die nicht von der Vereinsleitung zu verantworten sind (z.B. nicht bekanntgegebene Anschriftsänderung, längere Ortsabwesenheit, Krankenhausaufenthalt u.a.m.). Auch kann sich, wer tatsächlich spätestens eine Woche vor dem bekanntgegebenen Termin von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen.
- 9.4 Die Ladungen zu den Generalversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Rechnungsprüfer. Von den Rechnungsprüfern verlangte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Die Generalversammlung selbst kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung in der Generalversammlung einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes ist nur auf ein anderes Mitglied mit schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
- 9.6 In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten eine Stimme zugeordnet. Stehen die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zu (also Ehegatten oder Lebensgefährten als Unterpächtern), dann steht den betroffenen Mitgliedern gemeinsam nur eine Stimme zu. In diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das abwesende Mitglied und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt.
- 9.7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt grundsätzlich durch Handerheben, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung festzulegen.



- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert, der Austritt des Vereines aus dem Landesverband oder aus dem Zentralverband der Kleingärtner erklärt werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereins aus dem Landesverband oder Zentralverband“ kann überdies nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn der Vorstand des betroffenen Verbandes nach sinngemäßer Maßgabe der Punkte 9.3 und 9.4 zur Generalversammlung geladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung ausreichend Gelegenheit erhalten hat, durch einen oder mehrere Vertreter den Vereinsmitgliedern die Folgen des Austritts darzulegen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Vereinsleitung den Vorsitz. Dazu beauftragte Vertreter des Landesverbandes, des Zentralverbandes der Kleingärtner oder einer Bezirksorganisation sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.
- 9.10 Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuss in der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Generalversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuss zu Beginn der Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dem Wahlausschuss sollen möglichst keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge zu unterbreiten und den Wahlvorgang zu leiten hat. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss darauf zu beschränken, mit Stimmenmehrheit für jede zu besetzende Vereinsfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zu erstellen und der Generalversammlung zu unterbreiten. Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt worden ist. Der Wahlausschussvorsitzende hat, wenn die Wahl mit Stimmzettel erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Wahlausschussmitgliedern das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden den Ausschlag. Erfolgt die Wahl durch Handerheben, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären bestellt werden konnte.



Variante Listenwahl: Der Wahlausschuss kann von sich aus mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, jene Personen, die sich der Wahl zu den Vereinsorganen stellen, in Wahllisten zusammenzustellen, die von der Generalversammlung nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden können. Die Generalversammlung kann dem Wahlausschuss bindend vorschreiben oder untersagen, eine Listenwahl vorzubereiten und durchzuführen. Eine Listenwahl ist aber jedenfalls nur dann zulässig, wenn der Generalversammlung zumindest zwei wenigstens teilweise verschiedene Wahllisten zur Abstimmung vorgeschlagen werden.

In den Wahllisten haben den zur Wahl ausgeschriebenen Vereinsfunktionen die entsprechenden Wahlwerber namentlich und unverwechselbar zugeordnet zu werden. Bei Wahl mittels Stimmzettels hat der Stimmzettel den Wahllistenvorschlag zu enthalten. Änderungen des auf dem Stimmzettel aufscheinenden Wahlvorschlags, z.B. Kandidatenstreichungen, machen den Wahlzettel zur Gänze ungültig.

Lehnt jemand, der durch Listenwahl in eine Vereinsfunktion gewählt worden ist, die Wahlannahme ab, dann ist die solcherart vakant gebliebene Vereinsfunktion durch gewöhnliche Einzelwahl zu besetzen.

9.11 Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes bedienen. Er hat binnen vier Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und dem Obmann zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung aufzubewahren und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie des Protokolls.

9.12 Die Generalversammlung kann alternativ als „virtuelle“ (schriftliche) Generalversammlung stattfinden, wenn eine persönliche, physische Zusammenkunft der Mitglieder auf Grund einer behördlichen Anordnung nicht möglich ist. Der Ablauf der virtuellen Generalversammlung ist folgender:

- Die Einladung zur „virtuellen“ Generalversammlung wird von der Vereinsleitung versendet und enthält die beabsichtigten Tagesordnung-/Abstimmungspunkte.
- Weitere durch ordentliche Mitglieder gewünschte Tagesordnungs-/Abstimmungspunkte müssen bis spätestens zwei Wochen nach Versand der Einladung bei der Vereinsleitung einlangen.
- Versand des Stimmzettels (ein Stimmzettel pro Kleingartenparzelle) durch die Vereinsleitung mit allen Tagesordnungs-/Abstimmungspunkten sowie Informationen, die eine Entscheidungsfindung der Mitglieder ermöglichen (z.B. Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte, Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, Wahlvorschlag der Wahlkommission, usw.).
- Die von den Mitgliedern ausgefüllten Stimmzettel müssen spätestens zwei Wochen nach Versand bei der Vereinsleitung einlangen.
- Auszählung der Abstimmungsergebnisse lt. Stimmzettel durch die Vereinsleitung in Anwesenheit der Rechnungsprüfer und ggfs. der Wahlkommission.
- Die Abstimmungsergebnisse werden den Mitgliedern bekannt gegeben und in den Anschlagtafeln kundgemacht.
- Die Stimmzettel sind aufzubewahren, über Ablauf und Ergebnis der „virtuellen“ Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- Soweit für die „virtuelle“ Generalversammlung anwendbar gelten alle Punkte der physischen Generalversammlung sinngemäß.



10. Der Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 10.2 Die Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung.
- 10.3 Die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung, die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung, die Bestellung der Rechnungsprüfer, sowie die allfällige Enthebung aller dieser Funktionäre vor Ablauf der Funktionsperiode.
- 10.4 Die Bestellung eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind; allenfalls die Bestellung eines für die Generalversammlung selbst erforderlichen Wahlausschusses, wenn ein solcher nicht schon in einer vorangegangenen Generalversammlung bestellt worden ist.
- 10.5 Die Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Baukaution.
- 10.6 Die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zur Finanzierung solcher wichtigen Veränderungen die vorhandenen Geldmittel und laufenden Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind.
- 10.7 Die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung und der Mitglieder.
- 10.8 Die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern.
- 10.9 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; die Beschlussfassung über den Austritt des Vereines aus dem Landesverband der Kleingärtner oder aus dem Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen.
- 10.10 Die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung.
- 10.11 Die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt.



11. Die Vereinsleitung (Vorstand)

- 11.1 Die Vereinsleitung besteht zumindest aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier und allenfalls deren Stellvertreter.
- 11.2 Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, davon unverzüglich den Landesverband der Kleingärtner zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit dem Zentralverband der Kleingärtner davon die Vereinsbehörde zu verständigen, damit diese beurteilen kann, ob der Verein noch den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht.
- 11.3 Die Vereinsleitung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vereinsleitung einberufen.
- 11.4 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.5 Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.6 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.7 Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. ihres Mitgliedes in Kraft.
- 11.8 Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung an die nächste - allenfalls zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche - Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitglieds der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers, die von der Vereinsleitung unverzüglich vorzunehmen ist.



12. Der Aufgabenkreis der Vereinsleitung

Der Vereinsleitung als Leitungsorgan im Sinne des VerG obliegt die Leitung des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.2 Die Erstellung des Rechnungsabschlusses, sowie die Erfassung und Berechnung der den Mitgliedern jährlich vorzuschreibenden finanziellen Aufwendungen, Beiträge und Umlagen, einschließlich der Weiterverrechnung des für sämtliche Pachtflächen (Gartenflächen, Wegflächen und Gemeinschaftsflächen aller Art einschließlich Vereinsparzelle) an den Generalpächter abzuführenden Unterpachtzinses i.S.d. KIGG. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Organen oder Vertretern des Zentralverbands der Kleingärtner und des Landesverbandes der Kleingärtner auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen.
- 12.3 Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen durch den Obmann oder dessen Stellvertreter.
- 12.4 Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.5 Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- 12.6 Die Beschlussfassung über eine selbst erstellte Geschäftsordnung.
- 12.7 Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

13. Besondere Aufgaben bestimmter Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird nach außen vom Obmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Vereinsleitung vertreten. Diese Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkbar.
- 13.2 Nur mit Wirkung im Innenverhältnis gilt, dass Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Vereins zum Gegenstand haben, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen sind, solche in allen anderen Angelegenheiten vom Obmann gemeinsam mit dem Kassier oder dem Schriftführer.
- 13.3 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Vereinsleitung.
- 13.4 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vereinsleitung.
- 13.5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.6 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.



14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, also nicht der Vereinsleitung.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt es, an Hand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) längstens innerhalb von fünf Monaten zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb längstens weiterer vier Monate die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, darin die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen sind und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, besonderes einzugehen ist.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass die Vereinsleitung beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie von der Vereinsleitung die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

15. Baukaution

Zur Befriedigung allfälliger Schadenersatzforderungen des Kleingartenvereines an den Bauherrn, entstanden durch das Bauvorhaben „Neubau oder Umbau eines Kleingartenhauses oder Kleingartenwohnhauses“ ist bei Vorlage der einreichfähigen Baupläne, die vom Verein zu unterfertigen sind, eine Kautionsvereinbarung in der aktuell geltenden Höhe zu leisten - hierüber wird eine Kautionsvereinbarung abgeschlossen.

- 15.1 Die Kautionsvereinbarung dient der Befriedigung allfälliger Schadenersatzforderungen des Vereins an den Bauherrn, die durch den Verkehr und den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen, aber auch durch das Baugeschehen selbst (etwa durch fehlende oder mangelhafte Baugrubenabsicherung) an den Einrichtungen des Vereins (aber auch an Einrichtungen einzelner Mitglieder), beispielsweise an der Infrastruktur (z.B. Wege, Zäune, Leitungen), entstehen.
- 15.2 Allfällige Schadenersatzforderungen sind von der Vereinsleitung beim Bauherrn geltend zu machen. Die Kautionsvereinbarung wird nach Fertigstellung des Bauvorhabens abzüglich allenfalls entstandenen Forderungen unverzinst zurückbezahlt.
- 15.3 Die Rückforderung der Kautionsvereinbarung hat der Bauherr unter Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Vereinsleitung zu betreiben. Aus der Kautionsvereinbarung können auch Verzugszinsen und allfällige Prozesskosten abgedeckt werden.
- 15.4 Bei Abschluss der Kautionsvereinbarung wird gemeinsam (Vereinsleitung und Bauherr) festgestellt, ob irgendwelche Schäden an der Infrastruktur (Wege, Tore, Zäune, Elektrokästen, Gebäude etc.) bestehen. Sollte dies der Fall sein, wird dies in der Vereinbarung vermerkt. Ebenso wird bei Rückgabe der Kautionsvereinbarung vorgegangen.



16. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- 16.1 Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes, nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- 16.2 Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung sowohl von reinen Vereinsstreitigkeiten wie auch von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern wie auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein berufen. Sowohl der Verein wie auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, mit solchen Streitigkeiten das Vereinsschiedsgericht anzurufen.
- 16.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter mit der Aufforderung schriftlich namhaft macht, ihm binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Falls sich die beiden von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb von 2 Wochen nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, so entscheidet das Leitungsgremium einer übergeordneten Organisation (Bezirksorganisation, Landes- oder Zentralverband), wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist.
- 16.4 Das Schiedsgericht hat mit der Beweisaufnahme unverzüglich nach Einigung auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu beginnen. Die Streitteile sind verpflichtet, dem Schiedsgericht auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptungen geeignet sind.
- 16.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. In reinen Vereinsstreitigkeiten sind seine Entscheidungen endgültig, geht es um rechtliche Vereinsstreitigkeiten, dann haben seine Entscheidungen nur den Charakter eines Einigungsvorschlages. Seine Entscheidungen sind auch nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien schriftlich zu fassen, zu begründen und den Streitparteien zuzustellen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 16.6 Nach Entscheidung des Schiedsgerichts steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsgericht nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tage der Anrufung des Schiedsgerichtes keine Entscheidung verkündet bzw. den Streitparteien zugestellt hat oder bereits die Bildung des Schiedsgerichts scheitert. Als Tag der Anrufung des Schiedsgerichts gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird. Als Zustellschrift des Vereinsmitglieds gilt dessen letzte der Vereinsleitung bekanntgegebene Anschrift.



- 16.7 Ist der Verein selbst Streitpartei, dann ist der Vereinsobmann - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - sowohl zur Mitteilung des Streitgegenstandes und Bekanntgabe des für den Verein nominierten Schiedsrichters an den Streitgegner berufen wie auch zur Entgegennahme einer solchen Bekanntgabe durch den Streitgegner.
- 16.8 Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind.
- 17.2 Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein in der Kleingartenbewegung verfolgt.
- 17.3 An die Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung dem Verein verbleibendes Vermögen nur soweit ausgeschüttet werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen (insbes. der Mitgliedsbeiträge) nicht übersteigt.